



Krankheit, Urlaub, Jokertage

Krankheit

Erziehungsberechtigte melden ihre Kinder vor Unterrichtsbeginn telefonisch oder per Klapp bei der Lehrperson ab.

Sport: Kann ein Kind nicht turnen, schreiben die Erziehungsberechtigten eine Notiz zuhänden der Lehrperson.

Arztbesuch

Arztbesuche sollten ausserhalb der Unterrichtszeiten stattfinden.

Jokertage

Schülerinnen und Schüler haben 2 Kalendertage pro Schuljahr als Jokertage zur Verfügung. Jokertage können nur als ganze Tage bezogen werden.

Die Jokertage müssen der Klassenlehrperson eine Woche im Voraus per Klapp mitgeteilt werden.

Für Ferienverlängerungen am ersten und letzten Tag des Schuljahres können während der gesamten Kindergarten- und Primarschulzeit höchstens zweimal Jokertage eingesetzt werden. Bevor die Klassenlehrperson diese Jokertage bewilligt, spricht sie dies mit der Schulleitung ab.

Es gibt keine Jokertage an schulischen Anlässen (gemäss Jahresplan).

Urlaub

Schülerinnen und Schüler können auf schriftliches Gesuch der Erziehungsberechtigten befristet vom Schulunterricht beurlaubt werden, wenn besondere Gründe vorliegen. (§ 55 der Verordnung Kindergarten und Primarschule)

Ein begründetes, schriftliches Gesuch ist an diejenige Stelle zu richten, welche für dessen Bewilligung zuständig ist. Das Gesuch kann per Klapp, Email oder auf dem Postweg gestellt werden.

1 Tag	mind. 1 Woche vorher	an die Klassenlehrperson
bis 2 Wochen	mind. 4 Wochen vorher	an die Schulleitung
mehr als 2 Wochen	mind. 4 Wochen vorher	an die Schulratspräsidentin